



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Nr. 35

Mittwoch, 01.09.2021

INHALT

Rechtsreferat

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) u. d. 13. BayIfSMV:
 - Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen
 - Alkoholkonsumverbot

Wahlamt

- Bekanntmachung zur Bundestagswahl
- Bekanntmachung zum Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

Rechtsamt

- Haushaltssatzung ZV Zentralkläranlage Wirtschaftsjahr 2021/2022
- Verordnung über Reinhaltung u. Reinigung öffentlicher Straßen u. Sicherung der Gehbahnen im Winter

Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen VII, X

Stadtplanungsamt

Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 107 H "Am Sahnhof" u. Änderung Flächennutzungsplan

Tiefbauamt

Benennung von zwei Straßen

Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Entleerungstermine Abfallbehältnisse

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparerkunden

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jahreshauptversammlung JG Gerolfing

- Spielpark Fort Peyerl

4. Das Alkoholkonsumverbot in dem im Folgenden näher benannten Gebieten sowie Bereichen wird auf den Zeitraum von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgelegt.

- Klenzepark inklusive Fußgängerbrücke zur Schloßlände

- Donaustrand/Donaubühne

- Schloßlände/Roßmühlstraße inklusive Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßlände/Roßmühlstraße

- Uferbereich an der südlichen Donauseite von der Kreuzung Baggerweg/Luitpoldstraße zur Glacisbrücke, von der Glacisbrücke bis zur Eisenbahnbrücke; hiervon umfasst ist insbesondere auch der Donaustrand/die Donaubühne sowie die Brücken selbst

5. Ausgenommen von dem in Ziffer 1, 2 und 4 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die entsprechend der 13. BayIfSMV betrieben werden dürfen. Ist nach den Vorschriften der BayIfSMV eine Vorabreservierung erforderlich, sind von dieser Ausnahme lediglich die vorab fest gebuchten Plätze der Außengastronomie umfasst.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am 26. August 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 10. September 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

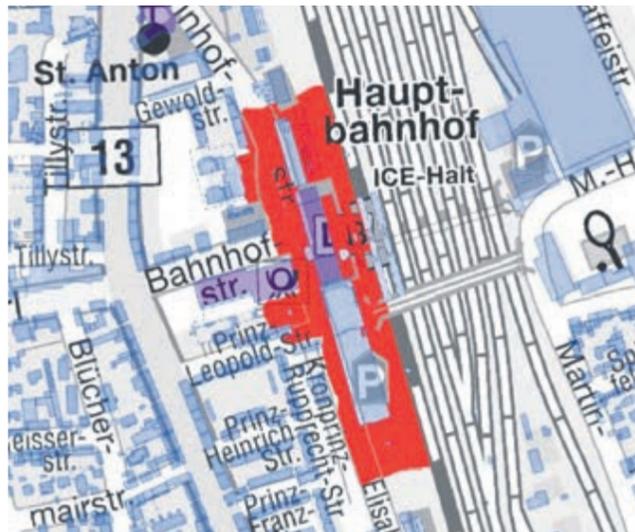
Begründung:

Um die Infektionslage weiter stabil und sicher zu gestalten, hält der Freistaat Bayern an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

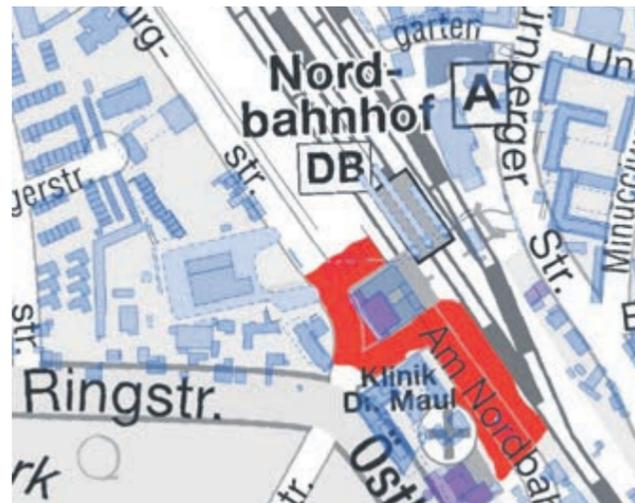
Die in Ziffer 3 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf etwaiges Ausweichverhalten derart umfassend festzusetzen.

In Anbetracht der Infektionszahlen und infolge der Lockerungen im Rahmen der Kontaktbeschränkungen verbleibt es bei einer zeitlichen Beschränkung (vgl. insofern Ziffer 2 der Allgemeinverfügung) auf den Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ausreichend, um die infolge des Alkoholkonsums herabsinkende Hemmschwelle angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird auch dem Interesse der Ingolstädter Bevölkerung ohne Garten oder hinreichend ausreichende Räumlichkeiten Rechnung getragen. Aufgrund eines in Ingolstadt nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehen, ist die Allgemeinverfügung für diesen Zeitraum auch infektiologisch unverändert begründet. Auch die hohe Impfquote kann dem aufgrund der Deltavariante noch nicht ausreichend entgegenwirken (Aktuelle Daten und Informationen jeweils einsehbar unter www.ingolstadt.de/impfen).

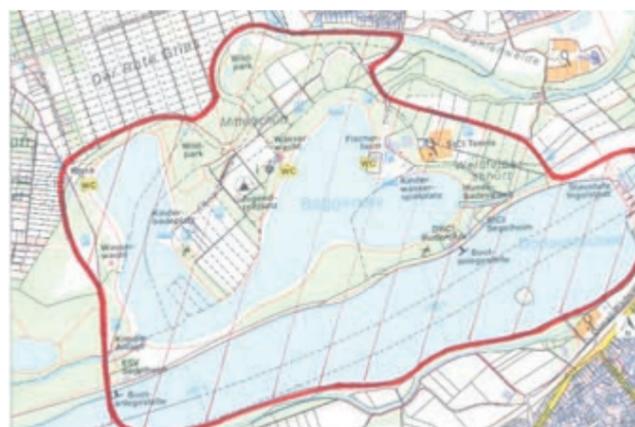
- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
 - begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude



- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
 - begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Volksfestplatz
- Hallenbad Parkplatz
- Hindenburgpark
- Luitpoldpark
- Glacis
- Baggersee Gelände; dieses umfasst den Bereich rund um den Baggersee, einschließlich der beiden Donauufer und des Umfelds der Staustufe. (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung)



- Auwaldsee Gelände; dieses ist im Norden begrenzt durch die Straße Am Auwaldsee, im Osten und Süden begrenzt durch das Gewässer Franziskanerwasser, im Westen durch die Straße Am Auwaldsee (Fortführung der Mailinger Spitz) und schließt damit auch den Rundweg um den Auwaldsee vollumfänglich mit ein; ausgenommen ist das Gelände des dort befindlichen Campingplatzes (Beachte: Dort gelten unverändert die Regelungen der 13. BayIfSMV – insbesondere: Kontaktbeschränkungen)



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 13. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

amtlich bekannt:

Dreimalige Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50.

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von über 50 aus: 22. August 2021: 64,8; 23. August 2021: 68,4; 24. August 2021: 59,7
(Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

Somit gelten ab Donnerstag, 26. August 2021, 0.00 Uhr in Ingolstadt die Regelungen der 13. BayIfSMV für die 7-Tage-Inzidenz über 50.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass damit ab Donnerstag, 26. August 2021 folgendes gilt:

Kontaktbeschränkung:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, so-lange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Zu diesen Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Für Geimpfte und Genesene gilt die Kontaktbeschränkung nicht.

Veranstaltungen:

- Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel erlaubt. Bei privaten Veranstaltungen gilt die Personengrenze zusätzlich geimpfter und genesener Personen

Schulen:

- Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und der Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen des § 19 während schulischer Abschlussprüfungen besteht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 der 13. BayIfSMV.

Die sonstigen Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Die am 23. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung können im Einzelnen unter folgendem Link nachgelesen werden: <http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#BayIfSMV>

Ingolstadt, 24.08.2021

gez. Christine Einödshofer
Stv. Referentin für Soziales, Jugend und Gesundheit

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Alkoholkonsumverbot

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 26 der 13. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung





Hinsichtlich der in Ziffer 4 aufgeführten Bereiche haben die Erfahrungen der vergangenen Wochen seit dem 15. Juni 2021 gezeigt, dass insbesondere gemeinsamer Alkoholkonsum innerhalb größerer Menschenansammlungen zu einer verstärkten Missachtung der zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassenen Infektionsschutzregeln und damit zu einem erheblichen Ansteckungsrisiko geführt hat. Das Vorziehen des Beginns soll den sog. „Apéritif-Effekt“, bekämpfen, wonach sich insbesondere im Klenzpark nach Beobachtungen der Gesundheits- und Sicherheitsbehörden statt zum bzw. nach dem Abendessen die Personen mehrheitlich bereits zwischen 18.00 und 20.00 Uhr treffen. Der Geltungsbereich trägt auch entsprechendem Ausweichverhalten Rechnung und trägt zu einer effektiven Eindämmung des Infektionsrisikos bei.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit an der Geltungsdauer der 13. BayIfSMV bemessen. Im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
 Ingolstadt, 24.08.2021

gez. Christine Einödshofer
 stv. Referentin für Soziales, Jugend und Gesundheit

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Ingolstadt ist in **103 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Auszählungsräumen in Ingolstadt zusammen:

- Zi. 140 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 141 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 142 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 143 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 144 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 145 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 147 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium,

Hartmannplatz 1

- Zi. 240 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 243 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 244 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 245 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 246 (Pausenhallenstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 161 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 162 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 164 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 165 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 166 (Trakt an d. Preysingstr.) i. Chr.-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1

- Zi. 9 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 10 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 11 (Trakt A) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 19 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 20 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 21 (Trakt B) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 22 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 23 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 24 (Trakt C) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 25 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 26 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 27 (Trakt D) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 1 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 2 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 3 (Lutherbau) in der Schule Auf der Schanz, Auf der Schanz 28

- Zi. 0.25 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 0.26 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 0.27 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 0.28 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 0.29 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 0.30 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 1.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 1.13 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 1.16 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 1.17 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 1.18 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 1.19 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 1.20 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 1.21 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 2.12 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 2.15 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 2.16 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 2.17 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. 2.18 in der Freiherr-von-Ickstatt-Schule, Von-der-Tann-Str. 1

- Zi. E17 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. E18 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 114 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 115 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 116 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 117 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 118 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 119 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 121 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 202 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 203 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 204 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 205 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 206 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 207 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 208 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 209 in der Staatlichen Berufsschule I, Adolf-Kolping-Str. 11

- Zi. 002 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 003 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuite str. 10

- Zi. 004 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 005 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 006 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 007 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 102 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 103 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 104 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 106 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 107 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 108 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 109 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 202 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 203 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Zi. 204 im Katharinen-Gymnasium (Hauptgebäude), Jesuitenstr. 10

- Kursraum 1 in der Volkshochschule, Hallstr. 5

- Kursraum 5 in der Volkshochschule, Hallstr. 5.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. In den Wahlbezirken 0143 (Schule Auf der Schanz), 0421 (Wilhelm-Ernst-Grundschule) und 0813 (Schule Oberhaunstadt) werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 6 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz –WStatG) geregelt und zugelassen.

Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

BEKANNTMACHUNG**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags**

(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Ingolstadt für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** während der Dienststunden im Bürgeramt (Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Büro des Amtsleiters) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Das Bürgeramt ist barrierefrei.

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

- in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021, schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Bürgeramt (Neues Rathaus, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, Büro des Amtsleiters) eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragenen und stimmberechtigt ist,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen, aber stimmberechtigt ist und

a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28.09.2021) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die

Gemeinde/Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 16.00 Uhr**, beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt (barrierefrei), Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss schriftlich, elektronisch (z. B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 16.00 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

- § 1 -

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 wird

im Erfolgsplan

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit 5.850.000 Euro

und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit 5.850.000 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 1.614.000 Euro
und in den Ausgaben mit 1.614.000 Euro
festgesetzt.

- § 2 -

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

- § 3 -

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den Plan 2021/2022 auf 1.375.000 Euro festgesetzt.

- § 4 -

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2020

Mitglieder/Einleiter spezifische Einleitungsmengen	
- Stadt Ingolstadt	13.985.808 m ³
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	2.058.654 m ³
- Gemeinde Böhmfeld	107.887 m ³
- Gemeinde Hitzhofen	124.124 m ³
- GESAMT	16.276.473 m³

Finanzbedarf des Erfolgsplanes

Umlageverhältnis: 35,11 Euro / 100 m³

- Stadt Ingolstadt	4.910.000 Euro
- ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	723.000 Euro
- Gemeinde Böhmfeld	38.000 Euro
- Gemeinde Hitzhofen	43.000 Euro
- GESAMT	5.714.000 Euro

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage

(§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	- Euro -
- Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	1.296.000 Euro
- ZV AWBG Ingolstadt-Nord	160,525 / 900	288.000 Euro
- Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	12.000 Euro
- Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	18.000 Euro
- GESAMT		1.614.000 Euro

- § 5 -

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 Euro erklärt.

- § 6 -

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2021 bis

30. September 2022 tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Ingolstadt, den 22.07.2021

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt Vom 16. August 2021

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlassen aufgrund

- Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, sowie

- Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist und

- § 2 Abs. 3 Buchst. c der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 14.07.2020 (AM Nr. 30 vom 22.07.2020) geändert wurde, folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften**§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Ingolstadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Rad-

wege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Sichtflächen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung eines bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teils der öffentlichen Straßen oder eines Weges im Sinne des Buchstaben a) die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, in Fußgängerzonen 1,50 m, gemessen vom begehren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen**§ 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) auf öffentlichen Straßen unbedeutende Gegenstände wie beispielsweise Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Verpackungen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Kaugummi und ähnliches wegzuerwerfen;

c) auf öffentlichen Straßen auszuspucken und die Notdurft zu verrichten;

d) öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen;

e) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigen der öffentlichen Straßen**§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder innerhalb der geschlossenen Ortslage über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Reinigungsfläche dieser Straßen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in den üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden dürfen); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsfähig einzustufen ist, ebenfalls nach Bedarf, durchzuführen;

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst;

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer der Kanaleinläufe sind dabei nicht herauszunehmen. Diese sind lediglich oberflächlich etwa von Laub, angeschwemmten Zweigen und anderen Gegenständen sowie von Schnee und Eis zu befreien.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmitte gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Dem Vorderliegergrundstück sind zugeordnet diejenigen Hinterliegergrundstücke, die über dieselbe öffentliche Straße erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück grenzt, soweit sie nebeneinander oder hintereinander ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstückes liegen.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarungen zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter**§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschießenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Stoffen, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen**§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Straßenreinigungsanstalt der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR angeschlossen sind, erfüllt die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR auf Antrag auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt, oder
- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt, oder
- entgegen den §§ 9 und 10 die entsprechenden Sicherungsarbeiten nicht vornimmt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Reinhaltung und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 28. August 2006 (AM Nr. 36 vom 06.09.2006, geändert am 21.08.2017, AM Nr. 38 vom 20.09.2017) außer Kraft.

Ingolstadt, den 16. August 2021

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting

Am Mittwoch, den 08.09.2021, findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII – Etting statt. Veranstaltungsort: Sportheim Etting, Retzbachweg 10, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung und Feststellung, dass der BZA VII Etting form- und fristgerecht geladen wurde und beschlussfähig ist**
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 22. Juni 2021**

3 Veränderungen im BZA VII Etting**4. Vorstellung des Baureferenten Herr Hoffmann****5.0 Stellungnahmen / Anfragen / Schreiben der Stadtverwaltung**

5.1 **2021-07-012** Abgabe von Wahlstandorten für die Ortshinweisschilder

5.2. **2021-07-009** Kurzparkzonen Friedhof

5.3 **2021-07-008B** Bezuschussung einer Matschküche (Kath. Kindergarten)

5.4 Ortstermine (Terminfestlegung)

5.5 Gemeldete Themen der Bürgerversammlung am 23.09.2021

5.6 Geschwindigkeitsmessenlagen (Auswertung)

5.7 Planvorstellung der Generalsanierung der Spielplätze (Am Adlmansberger Weg; Am Schiffel)

6. Bürgerhaushalt 2021**7. Bürgerhaushalt 2022****8. Anträge / Wünsche / Verschiedenes****Bezirksausschussvorsitzender:**

Herr Jürgen Hammer, Herenäusstr. 1, 85055 Ingolstadt-Etting

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl anmelden (Mail: juergen.hammer@csu-ingolstadt.de).

Auf Grund der derzeitigen Hygienebestimmungen, kann nur eine begrenzte Sitzplatzanzahl zur Verfügung gestellt werden. Es gilt für die Anmeldung deshalb das Windhundprinzip.

Bitte denken Sie daran, dass das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung vorgeschrieben ist.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 13.BaylFSMV
- Übermittlung von Daten an Dritte**
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
- Dauer der Speicherung**
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd

Am Donnerstag, 09.09.2021 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X – Süd statt. Veranstaltungsort: Sportcenter Zuchering, Seeweg 18, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung**

- Eröffnung und Begrüßung
- Information Naturschutz: Vorstellung der Schutzgebiete im Süden
- Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
- Sanierung „Alte Mühle“
- Hausbeschilderung südliches Ende „Brunnerstraße“ (AZ: 2020-10-026)
- Information „Ingolstadt macht mit“
- Aufstockung Kita-Plätze im Süden (AZ: 2021-10-016)
- Kanalsanierung Zuchering nördlich der „Weicheringer Straße“
- Radwegverbindung „Lavendelweg – Weicheringer Straße“

4. Anträge

4.1 Einrichtung einer Hundewiese bei Winden

5. Bürgerhaushalt 2021/22

6. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Ingolstadt, den 27.08.2021

Tanja Stumpf, Am Oberen Anger 3, 85051 Ingolstadt
Bezirksausschussvorsitzende

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab bei der Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: tstumpf76@web.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

- Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 13.BaylFSMV
- Übermittlung von Daten an Dritte**
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
- Dauer der Speicherung**
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 29.07.2021 die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 107 H „Am Samhof“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens erneut mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Bereits am 24.10.2019 wurde vom Stadtrat der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“ als Satzung erlassen und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens festgestellt.

Da die für das Verfahren einschlägigen Gutachten nicht öffentlich einsehbar waren, wurde dies zur Vermeidung von verfahrensrechtlichen Mängeln nachgeholt. Zudem wurde der Bebauungs- und Grünordnungsplan hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahme geändert.

Daher wurden die Entwürfe der Bauleitpläne nochmals erneut mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG vom 03.09.2020 – 05.10.2020 öffentlich ausgelegt.

Zeitgleich mit der erneuten öffentlichen Auslegung fand die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Veranlasst durch die eingegangenen Anregungen und Anträge ergaben sich weitere Änderungen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die eine erneute Entwurfsgenehmigung erforderten sowie nun eine erneute Auslegung erfordern. Die vorliegende Planung wurde im Vergleich zum Satzungsbeschluss durch den Stadtrat vom 24.10.2019 in folgenden wesentlichen Punkten angepasst und optimiert:

Als Kompensationsmaßnahme zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums der Feldlerche wird ein traditionelles Ausgleichflächenkonzept umgesetzt, da eine dauerhafte Sicherung von PiK-Maßnahmen schwierig ist. In Übereinstimmung mit dem städtischen Umweltamt und der Regierung von Oberbayern wurde daher der Suchradius für geeignete Flächen erweitert und ein stimmiges Konzept erarbeitet.

Weiterhin sind nun in den Baufeldern 1 und 2 nicht störende Gewerbebetriebe auf maximal 50% der Geschossfläche des jeweiligen Baufeldes zulässig, was vorher unzulässig war. Damit soll dem gestiegenen Bedarf an gemischter Nutzung gerade im Bereich von Büroarbeitsplätzen in der Nähe zum Wohnen begegnet werden. Mit der ausnahmsweisen Zulassung im allgemeinen Wohngebiet können in diesen beiden Baufeldern gerade die freien Berufe innerhalb des Baufeldes flexibel angeordnet werden und mögliche Besucherverkehrer gezielt über die Norderschließung gesteuert werden. Es liegt im allgemeinen planerischen Trend, die Nutzungsvielfalt im städtischen Raum zu erhöhen und die klassischen Funktionstrennungen zu reduzieren.

Zudem wird das Baufeld 4 als Gemeinbedarfsfläche – Pflegeeinrichtung ausgewiesen. Zulässig ist die Errichtung eines Hospizes oder einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung. Wegen der erforderlichen Grundstücksgröße und der gegebenen sinnvollen Nähe zu medizinischen Einrichtungen, wie dem nördlich an das Baugebiet angrenzenden Klinikum, ist der Standort für eine derartige Einrichtung im verfahrensgegenständlichen Planbereich sehr gut geeignet.

Zusätzlich wird zum Verbot des fossilen Brennstoffs Kohle noch der fossile Brennstoff Heizöl zur Verringerung der Luftverschmutzung ausgeschlossen.

Erneute öffentliche Auslegung:

Die Entwürfe der Bauleitpläne werden nochmals erneut mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Nr. 4 PlanSiG i. V. m. § 3 PlanSiG vom **09.09.2021 – 11.10.2021** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Internet unter „http://www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Auslegungsunterlagen im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Spitalstr. 3, im Auslegungszeitraum während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(Bitte beachten Sie jedoch bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen vorab einen Termin vereinbaren.)

Zeitgleich mit der erneuten öffentlichen Auslegung findet die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise(*) folgende Grundstücke der Gemarkung Ingolstadt: 1997/14*, 1997/6*, 1998/2*, 2262/81* sowie ganz oder teilweise(*) folgende Grundstücke der Gemarkung Gerolfing: 1106*, 1106/5*, 3123, 3123/2, 3123/3, 3123/8, 3123/10, 3123/11, 3127/2*, 3127/6.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Folgende Gutachten mit umweltbezogenen Informationen werden öffentlich ausgelegt:

- Kampfmitteluntersuchung / K. A. Tauber Spezial-Tiefbau GmbH & Co.KG / 30.08.2019
- Nachuntersuchung zur Kampfmitteluntersuchung / K. A. Tauber Spezial-Tiefbau GmbH & Co.KG / 23.12.2019
- Verkehrsgutachten / TRANSVER GmbH / 13.04.2017
- Stellungnahme zum Verkehrsgutachten / Schlothauer & Wauer / 12.05.2020
- Baugrundgutachten / Kargl Geotechnik Ingenieur GmbH & Co. KG / 03.05.2016
- Gutachten zum Schallimmissionsschutz / IBN Bauphysik GmbH & Co.KG / 30.05.2017
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) / Dieter Jungwirth / 01.06.2018

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Altlasten
- Entwässerung
- Hydrogeologie
- Grundwasser- und Bodenschutz
- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Wasserrecht
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Schalltechnische Beurteilung
- (Lärm)Immissionen / Immissionsschutz / Lärmschutz
- Emissionen
- Flächenverbrauch
- Ausgleichsmaßnahmen / Ausgleichsflächen
- Grünordnung
- Baumschutz / Baumstandorte
- Regionaler Grünzug / Landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet / Landwirtschaftliche (Nutz)Flächen
- Naturschutz
- Klimaschutz
- Artenschutz
- Energiekonzept / Passivhäuser und Plusenergiehäuser
- Verkehrliche Auswirkungen
- Bodendenkmalpflege
- Bau- und Kunstdenkmalpflege

Datenschutz im Bauleitplanverfahren:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren abrufbar ist.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“



Lageplan zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Benennung von zwei Straßen

Mit Beschluss des Kultur- und Schulausschusses vom 01.07.2021 wurden zwei neue Erschließungsstraßen im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 150 E „Unsernherrn Nord“ benannt (siehe Lageplan).

1. Königerstraße
2. Weidendorferstraße

Der Vorgang kann bei der Stadt Ingolstadt im Tiefbauamt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Dokumentenkameras, Vergabe-Nr. 440-0009-2021-L-IN

Einreichungstermin: **30.09.2021 um 12:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In nachfolgenden Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstellen.

Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch Fettdruck gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer-App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	13.09. 27.09.	20.09. 04.10.	04.10. 02.11.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	13.09. 27.09.	20.09. 04.10.	01.10. 29.10.
Mailing, Feldkirchen	Montag	20.09. 04.10.	13.09. 27.09.	20.09. 18.10.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	14.09. 28.09.	21.09. 05.10.	05.10. 03.11.
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	14.09. 28.09.	21.09. 05.10.	01.10. 29.10.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	21.09. 05.10.	14.09. 28.09.	28.09. 26.10.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	21.09. 05.10.	14.09. 28.09.	28.09. 26.10.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	21.09. 05.10.	14.09. 28.09.	28.09. 26.10.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	22.09. 06.10.	15.09. 29.09.	29.09. 27.10.
Etting	Mittwoch	15.09. 29.09.	22.09. 06.10.	15.09. 13.10.
Hagau	Donnerstag	16.09. 30.09.	09.09. 23.09.	09.09. 07.10.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	16.09. 30.09.	09.09. 23.09.	16.09. 14.10.
Unterhaunstadt	Freitag	17.09. 01.10.	10.09. 24.09.	17.09. 14.10.
Seehof	Freitag	10.09. 24.09.	17.09. 01.10.	17.09. 15.10.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Franz Xaver Kaufmeier	3211715119

Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Gerolfing

Am Sonntag, den 12.09.2021 um 10:00 Uhr findet am Gerolfinger Waldhaus die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gerolfing statt.

Alle Eigentümer oder Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Gemeinschaftsjagdrevier Gerolfing sind dazu eingeladen.

Im Anschluss daran findet das Jagdessen statt wozu auch die Partner herzlich eingeladen sind.

Es gelten die offiziellen Corona Richtlinien.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift 2019
3. Bericht des Kassenführers und der Revisoren
4. Bericht des Vorstandes
5. Neuwahlen der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtschillings
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge